## Satzung

der

# St. Hubertus-Schützenbruderschaft Beggendorf e.V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

St. Hubertus-Schützenbruderschaft Beggendorf e.V.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Aachen unter der Nr. 20 VR 1520 eingetragen und hat seinen Sitz in Baesweiler, Ortsteil Beggendorf

#### § 2 Wesen und Zweck

Die St- Hubertus-Schützenbruderschaft Beggendorf e.V. ist ein Verein, der sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennt. Er ist Mitglied dieses Bundes und orientiert sich an dessen Statuten.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder\*innen des Vereins sich folgende Aufgaben:

- 1. Bekenntnis des Glaubens durch:
  - a) Eintreten für friedliche Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung
  - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
  - c) Werke der Nächstenliebe
- 2. Schutz der Sitte durch:
  - a) Eintreten für Sitte und Kultur im friedfertigen Sinne im privaten und öffentlichen Leben
  - b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
- 3. Liebe zur Heimat durch:
  - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn
  - b) tätige Nachbarschaftshilfe
  - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiel und des historischen Fahnenschwenkens

- d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen
- e) Heimatpflege und Brauchtum

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder Aufhebung oder Auflösung des Vereines keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten ist, sich zu dem Programm des Vereines verpflichtet und sich am Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften orientiert.

Minderjährige Kinder und Jugendliche benötigen zum Beitritt die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten, wobei Kinder unter 10 Jahren zwingend bei allen Veranstaltungen von einem Erziehungsberechtigten bzw. einer bevollmächtigten Person beaufsichtigt werden muss.

Das Gesuch zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Die Namen der Mitglieder werden ins interne Vereinsregister eingetragen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereines keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

Die Trachten des Vereines, das sind Jacke, Hut und Krawatte, bei den Offizieren zusätzlich Degen, Schulterstücke und sonstiges, bleiben Eigentum des Vereines und müssen beim Ausscheiden zurückgegeben werden.

Bei Eintritt in den Verein ist für die Tracht ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Eigenanteil zu entrichten.

Die Tracht ist gewissenhaft aufzubewahren und zu pflegen, so dass sie auch nach Rückgabe evtl. wieder zu gebrauchen ist.

Diejenigen, die den vollen Anschaffungspreis bezahlt haben, bleiben auch nach ihrem Ausscheiden Eigentümer der Tracht.

Ein Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es von seinem Amt suspendiert.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

#### § 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wurde.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei allen Veranstaltungen die Kleidung/Tracht gem. gesonderter, von der Mitgliederversammlung festgesetzter Kleiderordnung zu tragen.

Am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich nach Möglichkeit alle Mitglieder beteiligen.

#### § 6 Jungschützen / Schülerschützen

Jugendliche sind in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst, und zwar als Schülerschützen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Jungschützen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

Deren Rechte und Pflichten sind nach dem Grundgesetz der St. Sebastianus-Schützenjugend im Zentralverband der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BdSJ) geordnet.

#### § 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### § 8 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des Schützenjahres einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf zusätzlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

#### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand schriftlich in einem Protokoll festzuhalten.

#### § 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand

und

- b) den nachfolgend aufgeführten ordentlichen Mitgliedern:
- Kommandant\*in
- Schießmeister\*in
- Jungschützenmeister\*in
- amtierende/amtierender König\*in und Prinz/Prinzessin
- Beisitzer\*innen nach Bedarf
- der Präses (falls vorhanden) in beratender Funktion

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

In Absprache mit dem Vorstand hat der/die jeweilige König\*in das Recht, Offiziere zu ernennen bzw. zu befördern.

#### § 11 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Er darf nur Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung oder den Vorstandssitzungen umsetzen, die jeweils in einfacher Mehrheit beschlossen worden sind.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind wie unter § 9 schriftlich festzuhalten.

#### § 12 Feste

An größeren religiösen Festen nimmt der Verein teil.

Beim Schützenfest (Kirmes), in der Regel 14 Tage vor Pfingsten, wird das historische rheinische Brauchtum gepflegt, nach Möglichkeit mit feierlichem Kirchgang und Fahnenschwenken.

Die Abholung der Majestäten erfolgt am Kirmessonntag zum Festzug.

#### § 13 Verpflichtungen

Der Verein verpflichtet sich, in jedem Jahr eine heilige Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins zu halten.

Am Begräbnis eines verstorbenen Mitgliedes beteiligt sich der Verein nach Absprache mit den Angehörigen des Verstorbenen so zahlreich wie möglich.

#### § 14 Sportliches

Die Mitglieder des Vereins pflegen das Schießspiel des Königs- und Prinzenvogelschuss.

Die Schüler- und Jungschützen pflegen nach Möglichkeit das Fahnenschwenken, sowie alle Veranstaltungen, die der Kinder- und Jugendförderung dienen.

Der Verein unterstützt diese Veranstaltungen auf jede mögliche Weise.

#### § 15 Besitztümer des Vereins

Die Besitztümer des Vereins (z.B. Fahnen, Majestätensilber, usw.) sind sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen.

#### § 16 Fürsorge

Der Verein verpflichtet sich, seine Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeiten gegen Schäden abzusichern.

Eine Beitragsbefreiung aus sozialen Gründen ist vom Vorstand zu beschließen.

#### § 17 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird über die Verwendung des vereinseigenen Vermögens bei der beschlussfassenden Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ein Versammlungsbeschluss erwirkt.

Über die Verwendung des Inventariums des Vereins, wie z.B. Fahnen, Majestätensilber, usw., wird ein gesonderter Versammlungsbeschluss erwirkt.

Eine private Zuwendung des Vermögens bzw. Inventariums ist grundsätzlich auszuschließen.

### § 18 Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.01.2023 beschlossen.

Mit der Inkraftsetzung werden die bisherigen Satzungen aufgehoben.

Baesweiler, 15.01.2023

gez. Marco Sauren

geschäftsführender Vorstand

gez. Andreas Rosen

geschäftsführender Vorstand

gez. Reinhard Schumacher geschäftsführender Vorstand